

Hinweisblatt für Asylberatungen, Geflüchtete und Ehrenamtliche (Stand: August 2019)

Ausbildungsduldung

Achtung ab dem 01.01.2020 wird es durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz Änderungen geben. Die Änderungen sind hier *Kursiv* angemerkt.

Die Ausbildungsduldung bietet eine Sicherheit während der Ausbildung für Asylsuchende deren Asylverfahren rechtskräftig negativ beschieden wurde. Es gibt aber zahlreiche Hürden um die Ausbildungsduldung zu erlangen. Daher hier eine Übersicht zu den Voraussetzungen, Ausschlusskriterien und dem Anschlussaufenthalt. Dieses Hinweisblatt gilt insbesondere für Bayern, da andere Bundesländer die Gesetzeslage häufig anders interpretieren.

Schritte zur Ausbildung

- gute Deutschkenntnisse (mind. B1) für Bestehen der Berufsschule nötig
- Ausbildungsplätze werden häufig über Schulpraktika gefunden

Betriebliche Berufsausbildung

- Wenn Ausbildungsbetrieb gefunden wurde dann muss Ausbildungserlaubnis beantragt werden
- regulär ist folgendermaßen vorzugehen:
 1. Vertrag mit Betrieb abschließen
 2. Vertrag bei der Kammer einreichen → genehmigen und stempeln
 3. Vertrag der zuständigen Ausländerbehörde zur Genehmigung vorlegen
→ diese kann 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden

Schulische Berufsausbildung

- darf ohne Zustimmung der Ausländerbehörde aufgenommen werden, wenn nicht mehr als 90 Praxistage im Jahr (Lehrplan genau prüfen)
→ es kann aber auch hierfür nach einer Ablehnung im Asylverfahren eine Ausbildungsduldung erteilt werden

Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG (*ab 01.01.2020 §60b AufenthG*)

Wichtig: die Ausbildungsduldung kommt erst ins Spiel wenn das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist! Für die Ausbildung im laufenden Asylverfahren benötigt man eine Arbeitserlaubnis, aber behält die Aufenthaltsgestattung. Das ist nicht zu verwechseln mit der Ausbildungsduldung.

Ausbildungsduldung wird erteilt, wenn:

- qualifizierte Berufsausbildung von mind. 2 Jahren aufgenommen wird (staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf siehe BIBB-Liste oder KMK-Listen)
- **Asylverfahren erfolglos durchlaufen**

- kein Arbeitsverbot nach §60a Abs. 6 AufenthG vorliegt wegen:
 - sicheres Herkunftsland
 - Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs
 - Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen nicht möglich

Versagungsgründe

- zurückgenommener Asylantrag (Klage darf aber zurückgenommen werden)
- kein Asylantrag gestellt
- Straftaten über 50 bzw. 90 (inkl. Aufenthalts- oder Asylrechtlicher Straftaten) Tagessätzen
→ bei bestehender Ausbildungsuldung kommt es zum Erlöschen
- **bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung!**

Was sind konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung?

Neu definiert im IMS vom 04.03.2019

- Maßgeblich ist der Zeitpunkt, der Antragsstellung für die Ausbildungsuldung.
- zielgerichtetes und konkretes Tätigwerden der Ausländerbehörde im Hinblick auf die Abschiebung, ohne dass bereits ein bestimmter Zeitpunkt feststehen oder ein exakter Zeitpunkt für die Aufenthaltsbeendigung absehbar sein muss
- allerdings muss ein hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung bestehen z.B.:
 - ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst
 - Antragssteller hat ein Antrag zur Förderung mit staatlichen oder kommunalen Mitteln zu einer freiwilligen Ausreise gestellt
 - Abschiebeflug schon gebucht
 - Dublinverfahren eingeleitet
 - vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers wurden eingeleitet, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen (*dieser Satz lässt viel Interpretation zu*)
 - Termin zur Vorstellung bei der diplomatischen Auslandsvertretung des Herkunftsstaates zur Vorbereitung der Rückführung vereinbart
 - Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG) oder des Ausreisegewahrsams (§ 62b AufenthG) sowie die Ankündigung des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG.
- eine **bloße Aufforderung zu Pass- oder Passersatzbeschaffung stellt keine konkrete Vorbereitungsmaßnahme dar!**
- Nach einem Jahr Prüfung, ob Rückführungsbemühungen fortgesetzt werden sollen
 - Blieben konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ohne Ergebnis, ohne dass dies der Person zuzurechnen ist, dürfen sie nicht allein deswegen wiederholt werden, um das Entstehen des Anspruchs nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu verhindern

Beantragung Ausbildungsduldung

- **Sofort** nach rechtskräftiger negativer Entscheidung beantragen

→ noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung getroffen

- Bei neu zu beginnendem Ausbildungsverhältnis muss ein Vertrag vorliegen und Aufnahme demnächst bevorstehen
- Bei laufender Ausbildung muss Ausbildungsduldung nach neg. Abschluss des Asylverfahrens sofort beantragt werden

Erteilung

- wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt (im Ausbildungsvertrag bestimmt)
- Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung → an Passbeschaffung geknüpft, in der Regel in den ersten 6 Monaten nach Erteilung

Ausbildungsabbruch

- einmalige Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle
- Verlängerung der Ausbildungsduldung um 6 Monate

Änderungen durch das **Fackräfteeinwanderungsgesetz ab 01.01.2020**

+ kann schon 7 Monate vor Beginn beantragt und 6 Monate vorher genehmigt werden

+ auch für Assistenz- und Helferausbildung ist Ausbildungsduldung möglich, wenn anerkannter Ausbildungsberuf anschlussfähig und Ausbildungsplatzzusage vorliegt

- Bei Beginn der Ausbildung in Duldung erst nach 3 Monaten Duldung!

- Weiterhin Ausschluss wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“

- Identitätsklärung innerhalb strenger Fristen

Einreise	Frist Identität zu klären
<i>bis 31.12.2016</i>	<i>Bis Antrag der Ausbildungsduldung</i>
<i>Ab 01.01.2017 und vor Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtl. 1.1.20)</i>	<i>Fünf Monate nach Inkrafttreten (voraussichtl. 31.05.2020)</i>
<i>nach Inkrafttreten des Gesetzes</i>	<i>sechs Monate nach Einreise</i>

Bekomme ich eine Ausbildungsduhlung für eine Pflegehelfer Ausbildung?

- *Es gibt erst ab dem 01.01.2020 eine Ausbildungsduhlung für die einjährigen schulischen Pflege- oder Altenpflegehelferausbildungen wenn im Anschluss ein Vertrag für eine Ausbildung zu eine anschlussfähige qualifizierte Berufsausbildung vorliegt*

DERZEIT nach bayrisches IMS vom 23.08.18 und IMS vom 04.03.2019 ermöglicht folgendes möglich:

- für Fortführung einer begonnenen einjährigen Pflegehelferausbildung zur Altenpflege, Krankenpflege und Heilerziehungspflege, bei der eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist, soll eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden persönlichen Gründe erteilt werden
 - von der sofortigen Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung soll abgesehen werden.
- es wird im Einzelfall entschieden und es muss ein besonderes öffentliches Interesse begründet werden
- Im Regelfall besteht dann bei einer qualifizierten Berufsausbildung (im Anschluss) ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (Ausbildungsduhlung) samt Beschäftigungserlaubnis für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Ausbildung

Wie geht es weiter nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung?

Zuvor in Ausbildungsduhlung:

- dann kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG beantragt werden. Voraussetzungen sind:
 - Arbeitsplatzangebot im gelernten Beruf
 - ausreichend Wohnraum vorhanden
 - ausreichende Deutschkenntnisse
 - Aufenthaltsbeendigung nicht selbstverschuldet verhindert
 - eine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
 - Keine Straftaten

→ sind die Voraussetzungen erfüllt besteht Rechtsanspruch auf Erteilung

→ wird widerrufen, wenn Arbeitsverhältnis wegfällt oder Straftaten von 50/90 Tagessätzen vorliegen

→ *durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird dies zum **§19d Abs 1a AufenthG***

Noch in der Aufenthaltsgestattung oder andere Duldung:

- Solange noch Gestattung kann man weiter damit arbeiten, eventuell andere Optionen abwägen und Beratung aufsuchen
- Wenn rechtskräftige Ablehnung nach Ausbildungsabschluss im Arbeitsverhältnis erfolgt dann Aufenthalt nach §18a Abs. 1 beantragen, auf diesen besteht jedoch kein Anspruch

ABER: Wenn die Voraussetzungen (siehe oben entspr. §18a Abs 1a) vorliegen, soll im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. (IMS 04.03.2019)

➔ *Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird dies zu §19d Abs.1 AufenthG*

*Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V.,
Fachstelle Asylrecht.*

*Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.*

*Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur
Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und
Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.*

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de